

Aktuelles Konzept für Besuche von Bewohnern der Alters- und Pflegepension „Haus Parkblick“ während der Beschränkungen des Landes Schleswig-Holstein aufgrund der Corona Pandemie. Anforderungen für die Besuche von Angehörigen im „Haus Parkblick“

Ab 01.10.2022

Auszug aus der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)

- Das Betreten der Einrichtung ist weiterhin allen Besuchern ohne vorherige Anmeldung möglich. Alle Zugangstüren sind geöffnet.
- Der Bund hat zum 01.10.2022 eine Testpflicht für Pflegeeinrichtungen beschlossen. Das Land Schleswig-Holstein, hat Ausnahmen von der Testpflicht beschlossen.
- Keinen tagesaktuellen Testnachweise, benötigen laut Landesverordnung vom 29.09.2022
- **1. Asymptomatische Personen, die die Einrichtungen betreten und geimpft oder genesen sind,** Als vollständig geimpft, gelten Menschen, die entweder mindestens 3fach geimpft oder 2fach geimpft+ genesen sind. Als genesen gelten gemäß Infektionsschutzgesetz Personen, die nachweislich mit einem PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Der Test zum Nachweis der Infektion muss mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegen. Der Genesenenstatus gilt demnach maximal bis drei Monate nach der Infektion.
- **2. Ausgenommen von der Testpflicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG sind darüber hinaus Personen, die sich lediglich über einen unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten oder die keinen oder nur geringfügigen Kontakt zu Personen haben, die in der Einrichtung gepflegt, behandelt oder betreut werden.**
- Das Betreten der Einrichtung ist **eigenverantwortlich**, nach der aktuellen Landesverordnung, und mit einer **FFP 2 Maske** gestattet. Eine Anmeldung und vorheriges Klingeln an der Haustür ist nicht notwendig. Bitte betreten Sie die Einrichtung nur, wenn Sie ausreichend geimpft, genesen oder getestet sind. Wir sind berechtigt entsprechende Nachweise zu kontrollieren. Bei Nichteinhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen werden und ein generelles Besuchsverbot ausgesprochen werden.
- Eine Testverpflichtung besteht nur für externe Personen, **die nicht vollständig geimpft oder genesen sind**, oder die trotz ausreichender Immunisierung über Coronatypische Symptome klagen. Weiterhin darf der vorliegende negative Test nicht älter als 24 Stunden sein. Sofern Personen der Testverpflichtung unterliegen, gilt diese auch weiterhin nicht bei Gefahr in Verzug oder in Härtefällen.
- Zum Schutze aller Bewohner und Mitarbeiter ist bei allen Besuchen strengstens darauf zu achten, dass Abstandsregeln eingehalten werden, **in geschlossenen Räumen auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen persönlicher Mund- und Nasenschutz (ausschließlich FFP2 Masken) getragen wird. Dieser ist mitzubringen.**
- Besuche sind in allen Bereichen der Einrichtung möglich. Bitte haben Sie Verständnis, dass auf allen Verkehrswegen und Gemeinschaftsräume, sowie in unserer Gartenanlage eine Maskenpflicht (FFP2) besteht.
- Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen sind einzuhalten. Entsprechende Händedesinfektionsmittel mit Hinweis zur Benutzung sind im Eingang vorhanden.

Sollten Sie Fragen zu den erlaubten Möglichkeiten der Besuche haben, stehen wir Ihnen ebenfalls werktags in der Zeit von 09.00 Uhr – 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 04551 – 8954-302 zur Verfügung.